



# Öffentliche Bekanntmachung vom 17.05.2023



helmbrechts

**über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus-Lodges“ am Kirchberg in Helmbrechts.**

Der Stadtrat der Stadt Helmbrechts hat in der Sitzung am 16.02.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus-Lodges“ am Kirchberg beschlossen.

In der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 13.04.2023 lag die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 für das Sondergebiet „Baumhaus-Lodges“ in der Fassung vom 16.02.2023 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Gleichzeitig wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In der Sitzung vom 04.05.2023 billigt der Stadtrat der Stadt Helmbrechts nach Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.05.2023 und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Mit der Durchführung des Verfahrens ist die Bauverwaltung beauftragt.



-Plan o.M.-

Der Entwurf sowie die Begründung können im Zeitraum

**vom 26. Mai 2023 bis 30. Juni 2023**

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung im Bauamt der Stadt Helmbrechts, Luitpoldstraße 21, 2. Stock, Zimmer 209, eingesehen werden.

Auch besteht die Möglichkeit, Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung zu verlangen. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt unter [www.stadt-helmbrechts.de](http://www.stadt-helmbrechts.de) eingesehen werden.

Es wird empfohlen bei persönlicher Vorsprache, vorher telefonisch (09252/701-62) einen Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, wird keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erteilt. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Helmbrechts, den 17.05.2023

Stefan Pöhlmann  
1. Bürgermeister

